

Anwaltsprüfung Herbstsession 2025

Privatrecht

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911, SR 220
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889, SR 281.1
- Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272
- Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005, SR 173.110
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000, SRL Nr. 200
- Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG), vom 10. Mai 2010, SRL Nr. 260
- Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, JusV) vom 26. März 2013, SRL Nr. 262
- Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010, SRL Nr. 261
- Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) vom 13. Juli 1911, SR 281.32
- Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG vom 01. Juli 2009

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

Hinweis

Lesen Sie den Sachverhalt und die Fragestellung sorgfältig. Beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Vermeiden Sie unnötige Ausführungen, welche mit der Frage nichts zu tun haben. Antworten werden nur bei der entsprechenden Frage berücksichtigt. Verweise sind jedoch erlaubt.

Aufgabe 1 (72 Punkte)

Sachverhalt

Das Konkubinatspaar Hanna Bellwald und Jimmy Vogel hat einen gemeinsamen Sohn Tom (geb. 2020). Das Paar trennte sich im Januar 2025. Seither lebt Tom bei der Mutter und Jimmy Vogel bezog eine kleine Wohnung an der Pilatusstrasse 1 in Kriens für die er monatlich CHF 1'300.00 (inkl. Nebenkosten) bezahlt. Seine letzten Ersparnisse musste er für das Mietzinsdepot aufwenden.

Im Februar 2025 verurteilte die Staatsanwaltschaft Luzern Jimmy Vogel rechtskräftig wegen einfacher Körperverletzung und Drohung gegenüber Hanna Bellwald zu einer unbedingten Geldstrafe von 100 Tagesätzen zu je CHF 50.00.

Im März 2025 wies die KESB Jimmy Vogel an, auf eigene Kosten eine Gewaltberatung beim Verein Agredis zu besuchen.

Mit Entscheiden vom 17. April 2025 (superprovisorisch) und vom 3. Mai 2025 (provisorisch) verbot das Bezirksgericht Kriens Jimmy Vogel sich Hanna Bellwald auf eine Distanz von weniger als 200 Metern zu nähern, sich an ihrem Arbeitsplatz aufzuhalten und sie telefonisch, schriftlich oder auf andere Weise zu kontaktieren. Alles unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB.

Mit Eingabe vom 18. Juni 2025 prosequierte Hanna Bellwald, vertreten durch Rechtsanwältin Maya Müller, die vorsorgliche Massnahme fristgerecht und reichte gestützt auf Art. 28b ZGB Klage beim Bezirksgericht Kriens ein (Verfahren Nr. 789 012). Gleichzeitig ersuchte Hanna Bellwald um unentgeltliche Rechtspflege.

Mit Eingabe vom 27. Juni 2025 ersuchte auch Jimmy Vogel für das Verfahren Nr. 789 012 um unentgeltliche Rechtspflege und um Bestellung von Ihnen als unentgeltliche/r Rechtsbeistand / Rechtsbeiständin. Anlässlich der Verhandlung vom 14. Juli 2025 betreffend unentgeltliche Rechtspflege einigten sich die Parteien auf die Befristung des beantragten unbefristeten Annäherungs- und Kontaktverbots bis zum 31. Dezember 2025. Dadurch sollte zumindest ab 2026 insbesondere das Besuchsrecht von Jimmy Vogel zu Tom besser koordiniert werden können. Zudem stimmte Jimmy Vogel zu, beim Verein Agredis eine Gewaltberatung zu besuchen, was er bis anhin noch nicht getan hatte.

Mit Entscheid vom 18. August 2025 (zugestellt am 20. August 2025) schrieb das Bezirksgericht Kriens die Klage von Hanna Bellwald ab und auferlegte die Prozesskosten Jimmy Vogel.

Am gleichen Tag gewährte das Bezirksgericht Hanna Bellwald die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege. Das Gesuch von Jimmy Vogel wies es dagegen wegen Aussichtslosigkeit ab (Verfahren Nr. 123 456). Bei diesem Ergebnis erübrigte sich für das Bezirksgericht die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Jimmy Vogel.

Fragen

1. Ihr Klient Jimmy Vogel möchte den abschlägigen Entscheid zur unentgeltlichen Rechtspflege anfechten. Verfassen Sie den Entwurf der Rechtsschrift an das zuständige Gericht. Verweisen Sie auf die erforderlichen Beilagen. Sie müssen jedoch kein Beilagenverzeichnis erstellen.
2. Schreiben Sie eine E-Mail an Ihren Klienten mit der Sie den Entwurf zustellen und das weitere Vorgehen skizzieren. Gehen Sie ausserdem auf die Frage Ihres Klienten ein, ob und falls ja, wie der Entscheid des Kantonsgerichts beim Bundesgericht angefochten werden kann. Er hätte gehört, dass sich das Bundesgericht nur um grössere Angelegenheiten kümmern würde.

Aufgabe 2 (39 Punkte)

Sachverhalt

Die Heimwerker:innen AG ("Gesellschaft") ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Olten, welche im Handelsregister Solothurn unter der Firmennummer CHE-123.456.789 eingetragen ist. Die Gesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von CHF 100'000.00, eingeteilt in 100 Namenaktien zu je CHF 1'000.00. Die Aktien sind zu 100% liberiert. Es bestehen 10 Aktienzertifikate mit jeweils 10 Aktien, d.h. Aktien Nr. 1-10, 11-20 usw.

Mit Aktienkaufvertrag vom 24. Mai 2022 verkaufte die Hammer AG, mit Sitz an der Obergrundstrasse 1 in 6003 Luzern, welche Alleinaktionärin der Gesellschaft war, 70% der Aktien der Gesellschaft (also 70 Namenaktien) an die Nagel AG mit Sitz an der Bellevuestrasse 2 in 8001 Zürich. Die restlichen 30% (30 Namenaktien; drei Aktienzertifikate mit Aktien Nrn. 71-80, 81-90 und 91-100) behielt die Hammer AG einstweilen. Im Aktienkaufvertrag vereinbarten die Parteien (unter anderem) Folgendes:

8. Kaufrecht (Call-Option)

8.1 Definition

Die Nagel AG ist berechtigt, nach dem Vollzug, einmal jährlich, erstmals per 1. November 2024 ("Stichtag") die restlichen 30 Aktien der Gesellschaft ("Kaufrechtsaktien"), entsprechend 30% des Aktienkapitals der Gesellschaft, von der Hammer AG zu erwerben und die Hammer AG ist verpflichtet, die Kaufrechtsaktien entsprechend an die Nagel AG zu verkaufen ("Kaufrecht").

Die Nagel AG hat das Kaufrecht jeweils zwei Monate zum Voraus mittels schriftlicher Erklärung an die Hammer AG auszuüben. Das Kaufrecht kann nur für sämtliche Kaufrechtsaktien ausgeübt werden. Der Kaufpreis für die Kaufrechtsaktien entspricht dem fixen Betrag von CHF 300'000.00.

8.2. Bezahlung des Kaufrechtspreises

Die Übertragung der Kaufrechtsaktien Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufrechtspreises durch die Nagel AG erfolgt per Stichtag.

9. Verkaufsrecht (Put-Option)

Die Hammer AG ist berechtigt, einmal jährlich, erstmals per 1. November 2024, die Kaufrechtsaktien an die Nagel AG zu verkaufen und die Nagel AG ist verpflichtet, die Kaufrechtsaktien entsprechend von der Verkäuferin zu erwerben ("Verkaufsrecht"). Die Hammer AG hat das Verkaufsrecht jeweils zwei Monate zum Voraus mittels schriftlicher Erklärung an die Nagel AG auszuüben. Das Verkaufsrecht kann nur für sämtliche Kaufrechtsaktien ausgeübt werden.

Der Verkaufspreis für die Kaufrechtsaktien entspricht dem Kaufrechtspreis ("Verkaufsrechtspreis").

Für die Bezahlung des Verkaufsrechtspreises gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 8.2 mutatis mutandis.

Unterzeichnet wurde der Aktienkaufvertrag von den einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsräten Nico Nagel (für die Nagel AG) und Heino Hammer (für die Hammer AG).

Herr Hammer kommt heute mit folgenden Anliegen auf Sie zu: Er möchte das Verkaufsrecht so schnell wie möglich ausüben und dabei keine Fehler machen. Herrn Hammer ist nämlich zu Ohren gekommen, dass die Nagel AG in finanziellen Engpässen steckt und möglicherweise ein Konkurs bevorsteht. Herr Hammer befürchtet daher, dass die Nagel AG ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Kaufrechtspreises nicht nachkommen wird.

Fragen

1. Entwerfen Sie für die Hammer AG ein Schreiben zur Ausübung des Verkaufsrechts.
2. Für den Fall, dass die Nagel AG nach Ausübung des Verkaufsrechts tatsächlich mitteilen sollte, dass sie den Kaufpreis aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht bezahlen kann, möchte die Hammer AG folgende Fragen beantwortet haben:
 - a) Ist die Hammer AG nach Geltendmachung des Verkaufsrechts immer noch Aktionärin der Gesellschaft?
 - b) Welche Vorgehensmöglichkeiten hat die Hammer AG ganz generell, wenn die Nagel AG ihrer Verpflichtung zur Bezahlung des Kaufpreises aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht nachkommt? Zählen sie mindestens vier Möglichkeiten auf. Wo sehen Sie die Nachteile der einzelnen Vorgehensmöglichkeiten? Welche Möglichkeit würden Sie empfehlen?
 - c) Welche Auswirkungen hätte eine Konkureröffnung über die Nagel AG auf die verschiedenen Vorgehensmöglichkeiten?

Beantworten Sie die Fragen der Hammer AG in einer Aktennotiz. Begründen Sie Ihre Antworten und verweisen Sie bei Ihren Ausführungen auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Tipp: Denken Sie nicht nur an rechtliche Argumente, sondern auch an pragmatische Vorgehensmöglichkeiten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Dr. iur. Irma Ambauen